jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/21 6Ob261/07m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2008

Norm

ABGB §864a
ABGB §879 Abs3 E
KSchG §6 Abs3
KSchG §27d Abs1 Z7
KSchG §27h Abs2

Rechtssatz

Der Heimvertrag endet mit dem Tod des Heimbewohners. Der Heimvertrag muss über die Vorgangsweise des Heimträgers bei Beendigung des Vertragsverhältnisses informieren. Dies betrifft insbesondere auch die Räumung der Wohnräume von Fahrnissen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 261/07m
  Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 261/07m
  Beisatz: Eine Klausel, nach der der Heimträger berechtigt ist für die Weiterbenützung des Zimmers nach dem Tod, Entgelt zu verlangen und nach Ablauf einer weiteren Frist die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen, trägt den Interessen des Heimträgers an einer raschen Räumung Rechnung und ist zulässig. (T1); Veröff: SZ 2008/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123331

Im RIS seit

22.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at